

3. Pendelraten

3.1 Beruf

3.2 Art des Pendelns

- tägliches Pendeln**
Betrifft Personen, die arbeitstäglich direkt vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück fahren.
- wöchentliches Pendeln**
Betrifft Personen, die innerhalb einer Woche üblicherweise mindestens einmal direkt vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück fahren und dazwischen mehrere Tage nicht zum Hauptwohnsitz zurückkehren.

3.3 Arbeitsortgemeinde und Pendelmonate

Ein Arbeitsort Anzahl der Pendelmonate und Arbeitsortgemeinde im Beantragungsjahr, wenn innerhalb des Jahres nur von einem Hauptwohnsitz zu einem Arbeitsort gependelt wurde.

Völlig pendelfreie Kalendermonate sind nicht mitzuzählen! – siehe § 6 der Richtlinien

Anzahl der Pendelmonate	Postleitzahl	Arbeitsortgemeinde

Mehrere Arbeitsorte Arbeitsortgemeinde(n), wenn innerhalb des Jahres von einem Hauptwohnsitz zu mehreren Arbeitsorten bzw. von mehreren Hauptwohnsitzen zu einem oder mehreren Arbeitsort(en) gependelt wurde.

Bei mehreren Arbeitsorten innerhalb eines Monats ist nur der Arbeitsort anzugeben, zu dem am häufigsten gependelt wurde – § 6 der Richtlinien. Für Monate, in denen überhaupt nicht gependelt wurde, sind in den Spalten Postleitzahl und Arbeitsortgemeinde keine Angaben zu machen.

Monat	Postleitzahl	Arbeitsortgemeinde
Jänner		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

4. Hinweise

- Unter Hinweis auf die nachstehende Erklärung ersuchen wir Sie zu prüfen, ob Sie das **Formular vollständig und richtig** ausgefüllt haben.
- **Beilagen** (z.B. Jahreslohnzettel, Nachweis über den Bezug von Familienbeihilfe, Einkommensteuerbescheid) **müssen nicht übermittelt werden**. Bewahren Sie diese Unterlagen jedoch bitte auf, da diese von uns im Zuge **stichprobenweiser Überprüfungen** verlangt werden können.
- Ihre Angaben zum Hauptwohnsitz können dabei von uns direkt über das Zentrale Melderegister geprüft werden.

5. Zustimmungserklärung

Ich erkläre hiermit verbindlich und unwiderruflich, dass

1. ich die „Richtlinien für die Gewährung einer Oö. Fernpendelbeihilfe“ anerkenne;
2. ich in dem Zeitraum, für den ich die Beihilfe beantrage, regelmäßig im Sinne dieser Richtlinien vom angegebenen Hauptwohnsitz zum Arbeitsort / zu den Arbeitsorten und zurück gefahren bin;
3. **meine Gesuchsangaben richtig sind und ich zur Kenntnis nehme, dass wesentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;**
4. mir bewusst ist, dass Beihilfen, die aufgrund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind;
5. Unterlagen, die das Amt der Oö. Landesregierung insbesondere im Zuge von stichprobenweisen Überprüfungen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe verlangen kann, von mir vorzulegen sind;
6. ich zur Kenntnis nehme, dass die Bereitstellung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Prüfung und Erledigung meines Ansuchens um Gewährung dieser Beihilfe erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung¹). Die Bereitstellung dieser Daten ist für mich nicht verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass das Förderansuchen nicht bearbeitet und damit keine Beihilfe gewährt werden kann;
7. ich zur Kenntnis nehme, dass die mit diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung im Falle einer Prüfung dem Rechnungshof, Oö. Landesrechnungshof oder Europäischen Rechnungshof zur Verfügung gestellt werden;
8. ich zur Kenntnis nehme, dass die mit diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung an den Bundesminister für Finanzen als Verantwortlichen für die Transparenzdatenbank ² (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) übermittelt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht diese Datenübermittlung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wobei die berechtigten Interessen daran in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch liegen;
9. ich zur Kenntnis nehme, dass die Information über den Erwerb einer Jahreskarte des OÖ Verkehrsverbundes im Pendelzeitraum vom OÖ Verkehrsverbund an das Amt der Oö. Landesregierung erteilt wird;
10. ich mit der Bekanntgabe meiner E-Mail-Adresse dem weiteren Schriftverkehr per E-Mail zustimme.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Die Ansuchen werden entsprechend dem Einlangen beim Amt der Oö. Landesregierung bearbeitet. Ein Großteil der Ansuchen wird bereits in den ersten Monaten des Jahres übermittelt. Die Bearbeitung erfolgt so rasch wie möglich, dennoch ist es nicht vermeidbar, dass gerade bei den am Anfang des Jahres gestellten Ansuchen bis zur Bearbeitung einige Monate vergehen können. Wir ersuchen um Ihr Verständnis.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Nähere Informationen zur Übermittlung an die Transparenzdatenbank können unter § 9 Z. 7 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich entnommen werden oder bei den im Ansuchenformular für Rückfragen angegebenen Kontaktstellen eingeholt werden.

Kontakt / Rückfragen

Beratung und Vorsprache:

- **persönlich** Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Finanzen
Landhausplatz 1, 4021 Linz
- **telefonisch** (+43 732) 77 20-11331, 11334, 11337, 11304 und 11339;

Dieses Formular kann hier eingereicht werden:

- **per Post:** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Finanzen
Landhausplatz 1
4021 Linz
- **per E-Mail:** Fernpendelbeihilfe.FinD.Post@ooe.gv.at
- **per Fax:** (+43 732) 77 20-21 49 59;

Richtlinien für die Gewährung einer Fernpendelbeihilfe des Landes Oberösterreich

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Oberösterreich kann nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter der Voraussetzung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, eine Beihilfe an fernpendelnde Personen (im Folgenden kurz Beihilfe genannt) leisten.
- (2) Das Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen gem. § 3 begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Fernpendelnde Personen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die **regelmäßig direkt vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort** und zurück fahren und hierbei die maßgebliche einfache Entfernung (Abs. 2) zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes **mindestens 25 Kilometer** beträgt. Dazu zählen auch Personen, für die § 6 Abs. 3 zutrifft.
- (2) Als für die Ermittlung der Beihilfe (§ 5) maßgebliche einfache Entfernung gilt ausschließlich die mittlere Entfernung in Straßenkilometern zwischen den Gemeinden gem. Abs. 1 nach einem beim Amt der Oö. Landesregierung vorhandenen Datenbestand.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

Eine Beihilfe für das Pendeljahr (= das Kalenderjahr, für das gemäß § 7 Abs. 2 die Beihilfe beantragt wird), kann gewährt werden, wenn

- a) die Hin- und Rückfahrt innerhalb der antragsrelevanten Kalendermonate (= Pendelmonate gemäß § 6 Abs. 2) **regelmäßig direkt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort** als täglich pendelnde Person arbeitstäglich oder als wöchentlich pendelnde Person erfolgte und die entfernungsmaßige Voraussetzungen gemäß § 2 gegeben waren. Wöchentlich pendelnde Personen sind Personen, die innerhalb einer Woche üblicherweise mindestens einmal direkt vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück fahren und dazwischen mehrere Tage nicht zum Hauptwohnsitz zurückkehren;
- b) zum Zeitpunkt des Ansuchens und während der Kalendermonate, für welche die Voraussetzungen (§ 6) erfüllt sind, der **Hauptwohnsitz**, aus dem gependelt wurde, **in Oberösterreich** war;
- c) das **jährliche Einkommen gem. § 4** dieser Richtlinien in dem Kalenderjahr, für das die Beihilfe gewährt wird, **26.000 Euro** nicht überstiegen hat. Diese Einkommensgrenze erhöht sich pro Kind um 2.600 Euro. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die im Pendeljahr im gemeinsamen Haushalt lebten und für die der antragstellende Person oder der in Partnerschaft lebenden Person, Familienbeihilfe gewährt wurde. Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt lebten und für die die antragstellende Person im Pendeljahr Unterhaltszahlungen geleistet hat, gelten ebenfalls als Kinder im Sinne dieser Richtlinien.

§ 4 Jahreseinkommen

Im Sinne dieser Richtlinien gilt als Jahreseinkommen:

- a) bei nichtselbständig Erwerbstätigen:
Die aus dem/den **Jahreslohnzettel/n des jeweiligen Arbeitgebers** ersichtlichen **steuerpflichtigen Bezüge gem. Kennzahl 245** (bei bereits vorliegendem Einkommensteuerbescheid aufgrund erfolgter Arbeitnehmerveranlagung sind diese Bezüge auch im Einkommensteuerbescheid unter dem Punkt „Lohnzettel und Meldungen“ ersichtlich). Sofern allenfalls bei dieser Kennzahl 245 Werbungskosten gemäß Kennzahl 717, 718 u. 274 der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (das sind insbesondere das Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG und Gewerkschaftsbeiträge/Beiträge zu Interessensvertretungen) nicht berücksichtigt wurden, können diese noch abgezogen werden. In aller Regel werden diese Werbungskosten aber bereits vom Arbeitgebenden im Zuge der laufenden Lohnverrechnung abgezogen und sind damit ohnedies bereits in der Kennzahl 245 laut Jahreslohnzettel berücksichtigt.
- b) bei Erwerbstätigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind (wie z.B. Selbständige, bei den **Grenzgängern**, bei parallelen bzw. überschneidenden Mehrfachbezügen, mehreren Einkunftsarten): Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** gem. Einkommensteuerbescheid zuzüglich **allfälliger Werbungskosten** (auch Werbungskostenpauschale), **ausgenommen** der bei den **Grenzgängern** als Werbungskosten geltenden Beiträge zu einer

inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung. Lit. a gilt betreffend die Werbungskosten gemäß Kennzahl 717, 718 und 274 der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung sinngemäß.

- c) Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Notstandshilfe, Pensionen, Krankengeld, Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld.

Nicht zum Jahreseinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld und sonstige Beihilfen.

§ 5 Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der einfachen Entfernung gemäß § 2 Abs. 2. Weiters orientieren sich die jährlichen Beihilfensätze an der Entwicklung des Benzinpreises (maßgeblich ist der Durchschnittspreis für Normalbenzin per 1.10. des Pendeljahres). Die für das jeweilige Pendeljahr geltenden Beihilfensätze sind auf der **Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse „www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Gesellschaft und Soziales > Förderungen > Allgemeines > Oö. Fernpendelbeihilfe“** veröffentlicht.

Gemäß § 2 ist die jährliche Beihilfe von der einfachen Entfernung zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes abhängig. Zudem ist die Beihilfe nach folgenden Entfernungen gestaffelt: 25 km bis einschließlich 49 km / 50 km bis einschließlich 74 km / 75 km und darüber.

§ 6 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Eine Beihilfe kann fernpendelnden Personen bei Zutreffen der Voraussetzungen gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Die Beihilfe wird anteilig nach Monaten berechnet. Als maßgebliche Pendelmonate zählen hierbei nur Kalendermonate, in denen im Sinne des § 2 u. 3 lit. a gependelt wurde. Fernpendelnde Personen im Sinne dieser Richtlinien können somit auch Kalendermonate als Pendelmonate angeben, in denen etwa durch Urlaub oder Krankenstand nicht zur Gänze gependelt wurde. **Kalendermonate, in denen überhaupt nicht gependelt wurde, sind keine Pendelmonate und sind nicht anzugeben.** Bei mehreren Arbeitsorten innerhalb eines Kalendermonats (z. B. bei Bauarbeitenden) ist nur jener Arbeitsort relevant und für das jeweilige Kalendermonat anzugeben, zu welchem am häufigsten direkt gependelt wurde.
Die unter § 5 angeführten jährlichen Beihilfensätze werden zur Gänze somit nur dann gewährt, wenn für alle Kalendermonate des Jahres die Voraussetzungen erfüllt sind.
Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (3) Zeiten der Um- und Nachschulung, Überbrückungsmaßnahmen durch das Arbeitsmarktservice, Besuch einer Berufsschule oder Vergleichbarem werden berücksichtigt und gelten als Pendelzeit. Die betreffenden Orte stellen damit Arbeitsorte im Sinne der Richtlinien dar (Abs. 2 gilt sinngemäß).
- (4) Die Beihilfe wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

§ 7 Ansuchen

- (1) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formulare zu verwenden, die auf der **Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse „www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Gesellschaft und Soziales > Förderungen > Allgemeines > Oö. Fernpendelbeihilfe“**, bei den Bürgerservicestellen der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Oö. Landesregierung sowie bei den Gemeindeämtern erhältlich sind.
- (2) **Die Ansuchen für das jeweilige Pendeljahr, für das die Beihilfe beantragt wird, sind im folgenden Kalenderjahr beim Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, einzureichen. Spätester Einreichungstermin ist der 31. Dezember dieses Jahres** (Beispiel: Ansuchen für das Pendeljahr 2020 sind bis spätestens 31. Dezember 2021 einzubringen usw.). Die Beihilfe wird nicht mehr gewährt, wenn das Ansuchen nicht fristgerecht eingereicht wurde. **Entscheidend ist der Eingangsstempel des Amtes der Oö. Landesregierung.**

(3) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Oö. Landesregierung erledigt.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann vom Landeshauptmann eine Ausnahme von den Richtlinien bewilligt werden.

§ 8 Verpflichtung

Von der antragstellenden Person ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinien für die Gewährung der Beihilfe anerkannt werden;
- b) in dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wird, im Sinne des § 3 lit. a regelmäßig vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück gefahren wurde;
- c) die Gesuchsangaben richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass **wissentlich unrichtige Gesuchsangaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können**;
- d) Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind;
- e) Unterlagen, die vom Amt der Oö. Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind;
- f) zur Kenntnis genommen wird, dass die Bereitstellung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Prüfung und Erledigung des Ansuchens um Gewährung dieser Beihilfe erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung¹). Die Bereitstellung dieser Daten ist nicht verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass das

Förderansuchen nicht bearbeitet und damit keine Beihilfe gewährt werden kann;

g) zur Kenntnis genommen wird, dass die mit dem Ansuchenformular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung im Falle einer Prüfung dem Rechnungshof, Oö. Landesrechnungshof oder Europäischen Rechnungshof zur Verfügung gestellt werden;

h) zur Kenntnis genommen wird, dass die mit dem Ansuchenformular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung an den Bundesminister für Finanzen als Verantwortlichen für die Transparenzdatenbank² (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) übermittelt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht diese Datenübermittlung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wobei die berechtigten Interessen daran in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch liegen;

i) zur Kenntnis genommen wird, dass die Information über den Erwerb einer Jahreskarte des OÖ Verkehrsverbundes im Pendelzeitraum vom OÖ Verkehrsverbund an das Amt der Oö. Landesregierung erteilt wird;

j) mit der Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse dem weiteren Schriftverkehr per E-Mail zugestimmt wird.

§ 9 In-Krafttreten

Diese Richtlinien sind für die Gewährung der Beihilfe ab dem Beantragungszeitraum 2014 anzuwenden und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Nähere Informationen zur Übermittlung an die Transparenzdatenbank können § 9 Z. 7 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich entnommen werden oder bei den im Ansuchenformular für Rückfragen angegebenen Kontaktstellen eingeholt werden.

Ausfüllhilfen anhand von 3 Beispielen:

Beispiel 1 (Auszug aus einem Jahreslohnzettel)**Unselbständig Erwerbstätige**

Übrige Abzüge:		
Auslandstätigkeit <small>gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 u. 11</small>		
Pendlerpauschale <small>gemäß § 16 Abs. 1 Z 6</small>	96,00 €	
Einbehaltene freiwillige Beiträge <small>gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b</small>	189,60 €	
Summe der übrigen Abzüge		(243) 585,60 €
Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge		
<small>gem. § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug SV Beträge</small>		
Sonstige steuerfreie Bezüge	300,00 €	
Summe der steuerpflichtigen Bezüge		(245) 15.500,00 €
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	2200,36 €	
Abzügl. Lohnsteuer mit festen Sätzen <small>gemäß § 67 Abs. 3 bis 8</small>		
Anrechenbare Lohnsteuer		(260) 2.200,36 €

Beispiel 1 - Einkommensermittlung:	<i>Steuerpflichtige Bezüge (Kennzahl 245)</i>	15.500,00 €
	Einkommen laut Richtlinien	= 15.500,00 €

Beispiel 2 (Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid)**Grenzgänger**

Berechnung der Einkommensteuer:		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug		26.672,00 €
Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag	- 7.540,00 €	
Pauschbetrag für Werbungskosten	-132,00 €	
Gesamtbetrag der Einkünfte		19.000,00 €

Beispiel 2 - Einkommensermittlung:	Gesamtbetrag der Einkünfte	19.000,00 €
	plus Pauschbetrag der Werbungskosten	+ 132,00 €
	Einkommen laut Richtlinien	= 19.132,00 €

Beispiel 3 (Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid)**Sonstige Erwerbstätige, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind (zB. bei mehreren Einkunftsarten):**

Berechnung der Einkommensteuer:		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		- 1.790,00 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Übermittelte Lohnzettel lt. Anhang		
Bezugsauszahlende Stelle	<i>Steuerpflichtige Bezüge (245)</i>	
Firma Ges.m.b.H	21.780,00 €	
Werbungskosten die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	- 450,00 €	
		21.330,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		19.540,00 €

Beispiel 3 - Einkommensermittlung:	Gesamtbetrag der Einkünfte	19.540,00 €
	plus Werbungskosten	+ 450,00 €
	Einkommen laut Richtlinien	= 19.990,00 €



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.